

Behörde
Stadt Minden
2.1 Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung
Kleiner Domhof 17
32423 Minden

PLZ, Ort, Datum
32423 Minden, 20.03.2012

Sachbearbeiter(in) Ahrens	Zimmer-Nr. 1.65
Telefon (Durchwahl) 0571/ 89490	Telefax-Nr. 0571/ 8911490
Nr./Az. Bitte stets angeben! 0129/12	Sondernutzungsnummer 2012/M139

Piratenpartei
Nico Ohlemeyer
Am Bahndamm 23
32427 Minden

Erlaubnis zur Sondernutzung
gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW

Antragsteller (in) Piratenpartei Nico Ohlemeyer	Kundennummer 1663	Zahl.-Kennz.
---	-----------------------------	--------------

Aufgrund Ihres Antrages vom **20.03.2012** wird Ihnen gemäß §18 Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemeinde / Stadt / Straße
32423 Minden, Rathauslaube

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der genehmigenden Gemeinde / Stadt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die nachfolgend näher bezeichnete Sondernutzungserlaubnis erteilt:

Bezeichnung der Maßnahme /
 Veranstaltung gewerblich privat **Wahlen 2012**

Ort (genaue Lage, Anschrift, ggf. Lageplan beilegen)
Rathauslaube, Stadtgebiet Minden

Die Erlaubnis wird erteilt für:
Aufstellen Infostand

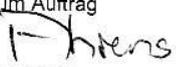
Die Erlaubnis wird befristet: vom - bis (Datum, Uhrzeit) / zeitliche Detailangaben zum weiteren Verlauf (z.B.: verschiedene Phasen, ...)
31.03.2012, 07.04.2012, 14.04.2012, 21.04.2012, 28.04.2012, 05.05.2012, 12.05.2012 jeweils von 10:00 Uhr – 17:00 Uhr

Auflagen / Bedingungen:
s. Seite 2

Bezug Kosten zur Sondernutzung

Sondernutzungsgebühr 0,00 EUR	Verwaltungsgebühr	Auslagen	Gesamtbetrag 0,00 EUR
Zu zahlen bis 03.04.2012		Bitte geben Sie folgendes Kassenzeichen an:	Kassenzeichen
Geldinstitut Sparkasse Minden-Lübbecke Minden		Bankleitzahl 49050101	Kontonummer 80000011

Die auf der Rückseite ersichtlichen Bedingungen und Auflagen sowie die Rechtsbehelfsbelehrung und ein ggf. verwendetes Beiblatt sind Bestandteile dieses Bescheides

Im Auftrag

Ahrens



Verteiler:
 FB 2.2
 Kopie

Straßenmeister
 Straßenmeister 1

Auflagen:

1. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung des öffentlichen Verkehrsraumes vermieden wird.
2. Der Fußgänger- bzw. Anliegerverkehr ist grundsätzlich zu gewährleisten und darf durch die Sondernutzung nicht gefährdet werden.
3. Eventuelle Beschädigungen und Verunreinigungen der zur Verfügung gestellten und angrenzenden Fläche, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung stehen, sind vom Antragsteller unverzüglich zu beseitigen.
4. Unzulässige Lärmbelästigung gemäß § 117 OWiG ist auszuschließen.
5. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist nicht gestattet.
6. Bei gastronomischer Nutzung darf auf der öffentlichen Verkehrsfläche kein Einweggeschirr verwendet werden.
7. Die Sondernutzungserlaubnis wird in stets widerruflicher Weise und auf Zeit erteilt; sie kann insbesondere entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis gegen Auflagen oder gesetzliche Vorschriften verstößt.
8. Sie haften für alle Schadensersatzansprüche im öffentlichen Verkehrsraum, die mit dieser Sondernutzung zusammenhängen. Schäden im öffentlichen Verkehrsraum sind von Ihnen auf eigene Kosten zu beseitigen.
9. Weitergehenden Weisungen von Mitarbeitern der Genehmigungsbehörde und Polizeibeamten ist unverzüglich Folge zu leisten.
10. Die Erlaubnis ersetzt nicht die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen noch erforderlichen Genehmigungen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung andere Ämter zuständig sind.
11. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist untersagt.

Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

Hinweise:

Gemäß § 59 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 18 Abs. 1 StrWG NW eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Sondernutzungserlaubnis nutzt.
2. nach § 18 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 59 Abs. 2 StrWG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zuständiges Verwaltungsgericht
Verwaltungsgericht Minden